

Aussteller-Reglement für den ALA23-Marktplatz

Allgemeine Informationen

VERANSTALTER / SEKRETARIAT

Bauernverband Aargau (BVA)
Im Roos 5
5630 Muri
Telefon 056 460 50 50
Fax 056 460 50 54
www.ala23.ch
info@ala23.ch

ORT

Schützenmatte, 5600 Lenzburg

DATUM

Mittwoch, 30. August bis Sonntag, 3. September 2023

ÖFFNUNGSZEITEN MARKTPLATZ

Mittwoch bis Freitag	10.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag	09.00 bis 18.00 Uhr

BESUCHER

Rund 50 000 potenzielle Besucherinnen und Besucher
aus dem Kanton Aargau und den angrenzenden Gebieten

EINTRITT

Kostenlos

Der Veranstalter behält sich vor, für besondere Konzerte und Events einen Eintrittspreis zu verlangen.

VERPFLEGUNG

Während der Ausstellung werden regionale und saisonale Produkte aus dem Aargau in der Festwirtschaft Buurestube, an den Food- und Getränkeständen, an den Erfrischungsständen und in Themen-Beizli angeboten.

MEDIENPARTNER

Für die ALA23 werden umfangreiche Werbe- und PR-Massnahmen realisiert.
Offizielle Medienpartner sind Radio Argovia, Argovia Today, Tele M1 und die Aargauer Zeitung.



ALA23

Aargauische Landwirtschaftliche Ausstellung

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

info@ala23.ch

www.ala23.ch

AUSSTELLER

Willkommen sind alle landwirtschaftlichen Direktvermarkter sowie Organisationen mit landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Produkten und Dienstleistungen aus dem Kanton Aargau oder mit einem engen Bezug zum Kanton Aargau. Landwirtschaftsbetriebe, die nicht Mitglied des BVA sind, bezahlen einen Zuschlag von 50 % oder können von der Teilnahme ganz ausgeschlossen werden.

AUSSTELLERPARKPLÄTZE

Ausstellerparkplätze sind auf dem ALA-Gelände keine vorhanden. Die Aussteller dürfen ihre Ware beim Marktplatz ausladen, müssen dann aber auf dem Besucherparkplatz parkieren.

AUSSTELLERWERBUNG

Den Ausstellern werden die allgemeinen ALA23-Flyer sowie A3-Plakate zur Verfügung gestellt. Auf der Website www.ala23.ch sowie in der Zeitungsbeilage der Aargauer Landwirtschaft, die im August 2023 in einer Auflage von rund 67'000 Exemplaren der Gesamtauflage der AZ beiliegt, wird ein Branchenverzeichnis mit allen Ausstellern veröffentlicht. Diese haben die Möglichkeit, in der Zeitungsbeilage mit einem Inserat eine zusätzliche Präsenz zu buchen. Preise und Konditionen folgen.

Preise und Konditionen für den ALA23-Marktplatz

Alle Preise exkl. MwSt.

AUFTRITT IN DER HALLE

Leere Standfläche für Ihren individuellen Auftritt in der Halle:

Alle Tage (Mi.-So.)	CHF 100.- / m ²
---------------------	----------------------------



Marktstand (2.5 x 1m) in der Halle:

Alle Tage (Mi.-So.)	CHF 450.-
---------------------	-----------



AUFTRITT IM FREIGELÄNDE

Marktstand (2.5 x 1m) im Freigelände:

Alle Tage (Mi.-So.)	CHF 200.-
---------------------	-----------



Holzhäuschen abschliessbar (3 x 2m) im Freigelände:

Alle Tage (Mi.-So.)	CHF 800.-
---------------------	-----------



Leere Standfläche für Ihren individuellen Auftritt im Freigelände:

Alle Tage (Mi.-So.)	ca. 15 m ² CHF 300.-
---------------------	------------------------------------



Gastro

Für Verpflegungs- und Gastronomiestände (Verkauf von Ess- und Trinkwaren für den Konsum vor Ort) gelten diese Preise nicht. Bitte kontaktieren Sie uns. Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte. Hier gilt das separate Gastro-Reglement.

Zu Lasten Marktplatz-Aussteller

- Ausstellerfläche nach «Preise und Konditionen für den ALA23-Marktplatz»
- Aussteller Sach- und Haftpflichtversicherung
- Patente und Bewilligungen
- Standreinigung und Abfallentsorgung
- Teppich und Mietmobiliar
- Standbauelemente und zusätzliche Beleuchtung (Nur die Grundbeleuchtung ist in der Standpauschale inkl.)
- Bestellung Wasseranschluss (CHF 450.–)
- Bestellung Abwasseranschluss (CHF 900.–)
- Bestellung Elektroanschluss
Der Standard-Stromanschluss Typ 13, 230 V (gratis) sowie höhere Anschlusswerte (CHF 450.–) müssen online per ALA-Anmeldeformular bestellt werden.
- Gläser (Der BVA stellt beim Marktplatz keinen Gläserservice zur Verfügung)

Zu Lasten BVA /ALA

- Holzboden in der Halle und Grundbeleuchtung
- Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher, usw.)
- Allgemeine Reinigung der Ausstellung (Standreinigung ist Sache der Aussteller)
- 1x Stromanschluss Typ 13, 230 V pro Stand
- Ausstellerverzeichnis unter www.ala23.ch und in der AZ-Zeitungsbeilage im August 2023.
- Allgemeine ALA23-Flyer und -Plakate für alle Aussteller

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Erstrechnung

Die Stand- und Platzmieten werden dem Aussteller nach Anmeldung per Online-Formular in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Skonto zahlbar. Mit der Erstrechnung kann der BVA die allfällig zu erbringenden Zusatzleistungen in Rechnung stellen. Über Stände, für welche die Standmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt ist, kann der BVA unter schriftlicher Fristanzeige von 10 Tagen anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall dem BVA eine Entschädigung von 25% der Standmiete, mindestens aber CHF 100.– im Sinne eines Verwaltungskostenbeitrages zu bezahlen. Der BVA kann darauf verzichten, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen.

Zweitrechnung

Für zusätzliche Aufwände, welche nicht mit der Erstrechnung bereits bezahlt wurden, wird dem Aussteller nach der Ausstellung eine Zweitrechnung zugestellt.

Allgemeine Bedingungen

VERPFLICHTUNG

Der Interessent hat sein Teilnahmegesuch auf dem offiziellen Anmeldeformular online an den Veranstalter zu stellen. Das Anmeldeformular ist vollständig und genau auszufüllen; insbesondere ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Durch seine Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller:

- Das vorliegende Reglement zu akzeptieren und sich an die daran stützenden Entscheide des Organisators zu halten.
- Seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Messedauer durch Personal zu betreuen.
- Seinen Stand innerhalb der angegebenen Fristen auf- und abzubauen und zu räumen.

Die Verletzung dieser Verpflichtung gibt dem BVA das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

ANMELDUNGSANNAHME

Die Anmeldung ist verbindlich (Rückzugsmöglichkeiten siehe unten). Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet allein und endgültig der BVA. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standplätze wird den Ausstellern eine Bestätigung zugestellt. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.

RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

Will ein Aussteller von der Anmeldung gemäss Anmeldeformular zurücktreten, haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es dem BVA, die Standfläche ohne Schaden aufgrund der Zulassungsbedingungen im Messereglement an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vermieten, so ist seitens des zurücktretenden Ausstellers eine Entschädigung (25% der Standmiete), mindestens aber CHF 100.– im Sinne eines Verwaltungskostenbeitrages zu bezahlen.

STANDZUTEILUNG

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch den BVA nach Erfüllung der Vorbedingungen vorgenommen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes zugestellt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der BVA ist berechtigt, falls erforderlich, abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen und Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

AUSSCHLUSS

Aussteller, die sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten des BVA.

MITAUSSTELLER

Um Ressourcen zu sparen, besteht die Möglichkeit eines Gemeinschaftsstandes. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte.

Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Bei Gemeinschaftsständen hat ein Aussteller die Pflichten eines Einzelausstellers zu übernehmen, während die anderen als Mitaussteller gelten. Bei der Aufnahme von Einzel- oder Gemeinschaftsständen haftet der Standinhaber gegenüber dem Veranstalter auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller.

BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN / VORSCHRIFTEN

Die Aussteller sind gehalten, für die Messe nötigen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich über die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der von ihnen aufgestellten Gegenstände direkt bei den zuständigen Amtsstellen zu erkundigen. Eine Haftung des Veranstalters für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen.

MUSIK UND DURCHSAGEN / VORFÜHRUNGEN

Für Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen im Ausstellungsgelände muss beim Veranstalter eine Bewilligung eingeholt werden. Bei Vorführungen und ähnlichen effektheisenden Massnahmen ist eine Belästigung der anderen zu vermeiden. Es ist generell auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES VERANSTALTERS

Der BVA übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des OR jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police dem BVA auf Verlangen vorzuweisen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch das Einrichten des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

VERSICHERUNG

Versicherung ist Sache der Aussteller. Es besteht keine Sachversicherung für Waren der Aussteller bei Feuer-, Wasser-, Elementarereignis und Einbruchdiebstahl (prüfen Sie Ihre bestehenden Policen). Der BVA verfügt nicht über eine Pandemieversicherung. Der BVA schliesst eine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Diese erstreckt sich nicht auf die persönliche Haftpflicht der Aussteller und ihres Personals.

HAFTPFLICHT

Für Beschädigungen an gemieteten Standeinrichtungen und Ausstellungsräumen haften die Aussteller persönlich. Für mutwillig und/oder fahrlässig verursachten Landschaden auf dem Ausstellungsgelände wird ein Unkostenbeitrag von pauschal CHF 500.- verrechnet.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller und des Veranstalters unterstehen dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt: Muri AG.

ALLGEMEINES

Der BVA ist bei Vorliegen von unvorhergesehenen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Falle von höherer Gewalt (inkl. Pandemie) oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Ausnahmefällen keinerlei Anspruch auf Rücktritt oder auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung verunmöglichen, so bleibt die Platzmiete bis zu einem Betrag, der von der Ausstellung entstandenen Kosten (inkl. Hallenmiete) entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz, wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Ausstellung.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen, rechtsgültigen Bestätigung. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet die Veranstalterin.



ALA23

Aargauische Landwirtschaftliche Ausstellung

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

info@ala23.ch

www.ala23.ch

Termine

Definitive Anmeldung

Bis am 9. Januar 2023. Die Anmeldung muss mit dem offiziellen Anmeldeformular online erfolgen.

Standzuteilung

Bis 31. Mai 2023.

Ausstellerinformation

Findet ca. Ende Juni oder Anfang Juli statt.

Standaufbau

Infos folgen mit der Ausstellerinformation.

Standabbau

Infos folgen mit der Ausstellerinformation.

Muri, November 2023, der Veranstalter